



TEIL 4

HAUSORDNUNG

der Lindenhalle Wolfenbüttel

Geltungsbereich

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besucherinnen und Besucher, während ihres Aufenthalts auf dem Gelände und in den Veranstaltungsräumen und -flächen der Lindenhalle Wolfenbüttel (nachfolgend „Versammlungsstätte“ genannt). Der jeweilige Veranstalter und die Stadt Wolfenbüttel als Betreiberin kontrollieren die Einhaltung der Pflichten gegenüber den Gästen.

Zutritt zur Veranstaltung/Versammlungsstätte

Der Aufenthalt in der Versammlungsstätte bei öffentlichen Veranstaltungen mit Verkauf von Eintrittskarten ist nur Besucherinnen und Besuchern mit gültiger Eintrittskarte oder Gästen des Veranstalters gestattet. Besucherinnen und Besucher und Gäste haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

Personen, die erkennbar unter starkem **Alkohol- und/oder Betäubungsmittelinfluss** stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucherinnen und Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Rauchverbot

Es besteht Rauchverbot. Dies gilt auch für die Verwendung von E-Zigaretten oder ähnlichen Dampferzeugern.

Räumung der Versammlungsstätte

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäudeteilen und Freiflächen sowie deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und auf deren Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich Folge zu leisten und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.

Garderobe, Taschen- und Körperkontrollen

Aus Sicherheitsgründen kann das Verbot der Mitnahme von Taschen und Rucksäcken sowie die Verpflichtung zur Abgabe von Taschen, Rucksäcken und Garderobe zu den ortsüblichen Entgelten angeordnet werden. Soweit keine entsprechenden Verbote bestehen, müssen die Besucherinnen und Besucher damit rechnen, dass Taschen- und Körperkontrollen durchgeführt und mitgeführte Behältnisse, Mäntel, Jacken und Umhänge, auf ihren Inhalt kontrolliert werden. Besucherinnen und Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von anderen Personen führen können, durch den Einlass- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucherinnen und Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

Für Wertgegenstände, Geld, Schlüssel in abgegebenen Taschen, Rucksäcken oder abgegebener Garderobe wird keine Haftung übernommen!



Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können.
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge und Haarspray.
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splinterndem Material hergestellt sind.
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, pyrotechnische Gegenstände.
- Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente.
- Sämtliche mitgebrachte Getränke und Speisen.
- Tiere (mit Ausnahme von Führhunden, Blindenhunden und Diensthunden).
- Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial.
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung.

Sportliche Nutzung der Versammlungsstätte

Bei sportlicher Nutzung der Versammlungsstätte dürfen nur Turnschuhe benutzt werden, die keine Spuren auf dem Bodenbelag der Halle hinterlassen. Geräte und Bälle, die außerhalb des Gebäudes genutzt wurden, dürfen in der Halle nicht verwendet werden. Die sportliche Art der Nutzung ist im Vorfeld von der Stadt zu genehmigen. Für den Übungs- oder Trainingsbetrieb benötigte vereinseigene Geräte dürfen nur nach Zustimmung der Stadt in der Versammlungsstätte an den jeweils vereinbarten Stellen gelagert werden; sie sind nach Aufforderung unverzüglich zu entfernen. Eine Haftung der Stadt für diese Gegenstände ist auch gegenüber Dritten ausgeschlossen.

Recht am eigenen Bild

Recht am eigenen Bild: Werden durch Mitarbeitende der Stadt, durch den Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung über die Veranstaltung hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. **Alle Personen, welche die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Aufnahmen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen können nach Maßgabe von § 23 KunstUrhG veröffentlicht werden.**

Lautstärke bei Musikveranstaltungen

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Gäste darauf hinzuweisen, falls durch seine Veranstaltung im Publikumsbereich Schallpegel erreicht werden können, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Der Veranstalter weist bei solchen Veranstaltungen auf entsprechende Risiken im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hin und stellt den Besucherinnen und Besuchern auf Verlangen Gehörschutzstöpsel kostenlos zur Verfügung. Es gelten die Vorschriften laut TA Lärm (Schutz der Nachbarschaft), DGUV V3 (Schutz der Beschäftigten), DIN 15905 Teil 5 (Schutz des Publikums).

Hausverbote

Durch die Stadt ausgesprochene Hausverbote gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen die in der Versammlungsstätte durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten entschieden wird.